

**GEMEINDE FREUDENTAL**

**- ORTSRECHT -**

**0 Allgemeine Verwaltung**

**Az: 021.13**

**SATZUNG  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 31.10.1963**

**in Kraft seit  
02.11.1963**

<b>geändert am:</b>	<b>03.09.1971</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.7.1975</b>
<b>Neufassung am:</b>	<b>06.06.1975</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.1.1977</b>
<b>geändert am:</b>	<b>18.03.1977</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.7.1981</b>
<b>geändert am:</b>	<b>12.06.1981</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.7.1990</b>
<b>Neufassung am:</b>	<b>06.06.1990</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.1.2002</b>
<b>geändert am:</b>	<b>24.10.2001</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.7.2010</b>
<b>Neufassung am:</b>	<b>10.03.2010</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.7.2010</b>
<b>Neufassung am:</b>	<b>24.11.2010</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.1.2012</b>
<b>geändert am:</b>	<b>21.03.2012</b>	<b>in Kraft seit:</b>	<b>1.4.2018</b>
<b>Neufassung am:</b>	<b>21.03.2018</b>		

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Freudental hat am 21.03.2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 Stunden bis zu 4 Stunden	20,00 €
von mehr als 4 Stunden bis zu 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden	40,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	55,00 €

### § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (**zeitliche Inanspruchnahme**). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung / ein pauschales jährliches Sitzungsgeld für die Gemeinderatssitzungen in Höhe von 200,00 €. Fraktionsvorsitzende erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 €. Bei längerer Krankheit bzw. Fehlzeit (ab 3 Monaten) wird die Verwaltung die Pauschale entsprechend der Fehlzeit kürzen.

(2) Für die Teilnahme an den nach Bedarf stattfinden Ausschusssitzungen erfolgt zusätzlich zum pauschalen Sitzungsgeld die Abrechnung nach den Sätzen im § 1 Abs. 2.

(3) Das Sitzungsgeld wird im Dezember eines jeden Jahres ausbezahlt.

(4) Der/die ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in, welche/r in Vertretung der/des verhinderten hauptamtlichen Bürgermeisters/in tätig wird, erhält bei Tätigwerden einen Aufwandsersatz von monatlich 510,- Euro. Bei angefangenen Monaten der Vertretung beträgt der Aufwandsersatz pro Tag 1/30 des monatlichen Aufwandsersatzes.

Bei einer länger andauernden Vertretungszeit erhält der/die ehrenamtlich stellvertretende Bürgermeister/in neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs 4 Satz 1 ab Beginn der 5. Vertretungswoche eine Entschädigung nach § 1.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVFG sind auf Antrag gesondert durch die Gemeinde Freudental zu erstatten.

Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 30,- €/Tag.

Grundlage für die Erstattung ist, dass kein Familienangehöriger im Sinne von § 20 LVwVFG während dieser Zeit die Betreuung übernehmen kann.

## **§6 Inkrafttreten**

Die Neufassung tritt zum 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2012 außer Kraft.

Freudental, den 21.03.2018

gez.

Fleig  
(*Bürgermeister*)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.